

- (8) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards, auf denen diese Verordnung beruht, öffentliche Anhörungen durchgeführt, die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ angehört und hat am 1. Juni 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Muster für das Anlagebasisinformationsblatt

- (1) Bei der Bereitstellung der Informationen im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verwenden Schwarmfinanzierungsdienstleister das Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden zur Verfügung gestellt, sobald der Schwarmfinanzierungsdienstleister das betreffende Schwarmfinanzierungsangebot veröffentlicht hat.

Artikel 2

Anforderungen an Format und Sprache des Musters für das Anlagebasisinformationsblatt

- (1) Die in Artikel 1 genannten Informationen werden in einer leicht lesbaren Weise dargestellt und so formuliert, dass sie auch für potenzielle nicht kundige Anleger nachvollziehbar sind, wobei mögliche Verständnisschwierigkeiten, die sich aus der Art, dem Umfang und der Komplexität des Schwarmfinanzierungsangebots ergeben, berücksichtigt werden.
- (2) Die im Anlagebasisinformationsblatt verwendete Sprache muss klar und knapp sein und auf Fachtermini ist zu verzichten, wenn diese durch allgemein verständliche Wörter ausgedrückt werden können.

Artikel 3

Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots

- (1) Das Anlagebasisinformationsblatt enthält eine standardisierte, dauerhafte und eindeutige Kennung des betreffenden Schwarmfinanzierungsangebots.
- (2) Die Kennung gemäß Absatz 1 ist das Ergebnis der Verkettung der folgenden Elemente, in der folgenden Reihenfolge:
- a) die Rechtsträgerkennung (LEI) des Schwarmfinanzierungsdienstleisters nach ISO 17442,
 - b) einer aus acht Ziffern bestehenden Kennung, die intern vom Schwarmfinanzierungsdienstleister generiert wird und für jedes vom Schwarmfinanzierungsdienstleister veröffentlichte Schwarmfinanzierungsangebot eindeutig ist.
- (3) Die gemäß Absatz 2 gebildete Kennung darf sich nicht ändern, wenn das Anlagebasisinformationsblatt aus folgenden Gründen geändert wird:
- a) Übersetzung des Anlagebasisinformationsblatts in verschiedene Sprachen gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 13 der Verordnung (EU) 2020/1503,

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- b) Aktualisierungen des Anlagebasisinformationsblatts gemäß Artikel 23 Absätze 8 und 12 der Verordnung (EU) 2020/1503,
- c) sonstige nicht wesentliche Änderungen der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Angaben.

Artikel 4

Wahl der Begriffe im Muster für das Anlagebasisinformationsblatt

Ermöglicht das im Anhang festgelegte Muster für das Anlagebasisinformationsblatt die Auswahl zwischen Termini oder Begriffen, so ist die Auswahl wie folgt zu treffen:

- a) die Begriffe „Zielkapital“ oder „Kapitalbeschaffung“ sind für Schwarmfinanzierungsangebote in Bezug auf übertragbare Dividendenwerte oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente zu verwenden,
- b) der Begriff „Kreditaufnahme“ ist für Schwarmfinanzierungsangebote im Zusammenhang mit Krediten, übertragbaren Nichtdividendenwerten oder hybriden Instrumenten zu verwenden,
- c) die Begriffe „übertragbare Wertpapiere“ oder „für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente“ sind je nach Art der angebotenen Instrumente zu verwenden.

Artikel 5

Verwendung von Hyperlinks im Muster für das Anlagebasisinformationsblatt

- (1) Wie im Muster im Anhang dargestellt, kann das Anlagebasisinformationsblatt Hyperlinks enthalten.
- (2) Die Hyperlinks ergänzen die bereitgestellten Informationen und ersetzen diese Informationen nicht, sofern dies im Muster nicht anders angegeben ist.
- (3) Die Hyperlinks müssen den Informationen entsprechen, die an anderer Stelle im Anlagebasisinformationsblatt bereitgestellt werden, und die über die Hyperlinks erreichbaren externen Angaben müssen frei und einfach zugänglich sein.

Artikel 6

Arten von Hauptrisiken im Zusammenhang mit einem Schwarmfinanzierungsangebot

- (1) Die Arten von Hauptrisiken, die mit einem Schwarmfinanzierungsangebot im Zusammenhang stehen, werden im Anlagebasisinformationsblatt für das entsprechende Angebot gemäß den Anweisungen in Teil C des Anhangs offengelegt. Gegebenenfalls werden auch andere Risiken offengelegt.
- (2) Die Beschreibung der mit einem Schwarmfinanzierungsangebot verbundenen Risiken muss sich auf das spezifische Angebot beziehen, wird ausschließlich zum Nutzen potenzieller Anleger erstellt, enthält keine allgemeinen Aussagen zu Anlagerisiken und beschränkt die Haftung des Projektträgers oder der in seinem Namen handelnden Personen nicht.

Artikel 7

Finanzkennzahlen, Abschlüsse und Informationen im Anlagebasisinformationsblatt

Die Abschlüsse und Informationen, auf die im Muster für das Anlagebasisinformationsblatt im Anhang Bezug genommen wird, werden gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) bzw. den lokalen allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen (GoB) dargestellt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

MUSTER FÜR DAS ANLAGEBASISINFORMATIONSBLETT

Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde von [den zuständigen Behörden – vollständige Bezeichnung der zuständigen Behörde(n) einfügen] bzw. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weder geprüft noch genehmigt.

Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde.

Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.

Risikowarnung

Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Einlagensicherungssysteme abgedeckt ⁽¹⁾. Ihre Anlage fällt auch nicht unter die Systeme für die Entschädigung der Anleger gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.

Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage.

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen.

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

⁽²⁾ Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger

Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können. Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potenziellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab.

[Geben Sie hier an, wie nicht kundige Anleger während der Bedenkzeit ihr Widerrufsrecht ausüben können, einschließlich Informationen zum Vorgehen und den Folgen.]

Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

Kennung des Angebots	Kennung des Angebots gemäß Artikel 3
Projektträger und Projekttitel	
Art des Angebots und Art des Instruments	
Zielbetrag	Zielbetrag und Währung des Schwarmfinanzierungsangebots, einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Datums des Wechselkurses, falls im Schwarmfinanzierungsangebot eine andere Währung als Euro vorgesehen ist.
Frist	Das Datum, an dem das Angebot für potenzielle Anleger geschlossen wird.

Teil A: Informationen über den/die Projektträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

a)	Projektträger und Schwarmfinanzierungsprojekt ⁽¹⁾ <i>[Stellen Sie in diesem Abschnitt jeweils die entsprechenden Angaben zur Verfügung]</i> Identität: Eingetragener Name des Projektträgers, Land des Geschäftssitzes/der Registrierung und Registernummer. Rechtsform: Rechtsform. Kontaktdaten: Website, Anschrift des eingetragenen Sitzes, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Eigentumsverhältnisse: Datum der letzten Eigentumsübertragung und kurze Beschreibung der Eigentumsstruktur des Projektträgers und gegebenenfalls des Projekts. Diese Informationen können in Form eines Diagramms dargestellt werden. ⁽²⁾ Management: Kurze Beschreibung der Leitungsorgane des Projektträgers. Sofern verfügbar und angemessen, kann ein Hyperlink zu den Lebensläufen der Mitglieder der Leitungsorgane aufgenommen werden.
b)	Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen „Der Projektträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projektträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich.“ <i>[Führen Sie in diesem Abschnitt die natürlichen und juristischen Personen auf, die nach nationalem Recht für die im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen verantwortlich sind. Bei natürlichen Personen, einschließlich Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Projektträgers, sind Name und Funktion der natürlichen Person anzugeben. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz anzugeben.]</i> „Die Erklärung [der/jeder] genannten Person[en] zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates* ⁽³⁾ ist diesem Dokument als [Anhang [A]] ⁽⁴⁾ beigelegt.“
c)	Haupttätigkeiten des Projektträgers, angebotene Produkte oder Dienstleistungen des Projektträgers Kurze Beschreibung der Art der derzeitigen Haupttätigkeiten und der unternehmerischen Leistungen des Projektträgers, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Darstellung seiner Strategie und des erzeugten Mehrwerts.
d)	Hyperlink zu den jüngsten Jahresabschlüssen des Projektträgers Es ist ein Hyperlink zu den jüngsten Jahresabschlüssen des Projektträgers einzufügen, sofern verfügbar. Wurden die Jahresabschlüsse geprüft, kann auch ein Hyperlink zu dem/den entsprechenden Prüfungsbericht(en) aufgenommen werden. Liegen die jüngsten Jahresabschlüsse nicht vor, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen. Die Gründe für die Nichtverfügbarkeit können angegeben werden. Nur wenn die jüngsten Jahresabschlüsse nicht vorliegen, kann stattdessen ein Hyperlink zur aktuellen Bilanz des Projektträgers aufgenommen werden, sofern verfügbar. Wenn zwischen dem Projektträger und dem Anleger eine Zweckgesellschaft geschaltet ist, können die vorstehenden Informationen auch in Bezug auf die Zweckgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

⁽¹⁾ Unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung der in diesem Abschnitt genannten Informationen kann der Projektträger in diesen Abschnitt auch sein Logo aufnehmen.

⁽²⁾ Ist beispielsweise der Projektträger Teil eines Konzerns, könnte das Diagramm den Aufbau des Konzerns und die Position des Projektträgers innerhalb des Konzerns abbilden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

⁽⁴⁾ Die Erklärung jeder verantwortlichen Person muss im Einklang mit Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 stehen.

e)	Die wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre Darstellung der wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern, wie z. B.: i) Umsatz, ii) Jahresüberschuss, iii) Gesamtvermögen, iv) Brutto-, Betriebs- und Nettogewinnspanne, v) Nettoverbindlichkeiten, Eigenkapitalquote, vi) Liquidität zweiten Grades, Schuldendeckungsquote, vii) Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA), viii) Eigenkapitalrendite, ix) Verhältnis der immateriellen Anlagegüter zum Gesamtvermögen.
f)	Beschreibung des Schwarmfinanzierungsprojekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale Beschreibung des Schwarmfinanzierungsprojekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale und der beabsichtigten Verwendung der beschafften Mittel.

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und Bedingungen für die [Kapitalbeschaffung] oder [Kreditaufnahme]

a)	Mindestzielbetrag der [Kapitalbeschaffung] oder [Kreditaufnahme] im Rahmen eines einzigen Schwarmfinanzierungsangebots [Betrag und Währung] Anzahl der vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister bereits durchgeführten (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Angebote für dieses Schwarmfinanzierungsprojekt			
	Art des Angebots und der angebotenen Instrumente	Abschlussdatum	Betrag [der Kapitalbeschaffung/ Kreditaufnahme] und Zielbetrag (einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Datums des Wechselkurses bei anderen Währungen als Euro)	Sonstige zweckdienliche Informationen, sofern zutreffend
b)	Frist für die Erreichung des Zielbetrags der [Kapitalbeschaffung] oder [Kreditaufnahme]: [Das Datum, an dem das Angebot für potenzielle Anleger geschlossen wird.]			
c)	Informationen über die Folgen, falls der Zielbetrag der [Kapitalbeschaffung] oder [Kreditaufnahme] nicht fristgerecht erreicht wird Informationen über die Folgen, die sich im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsverfahren und den Beteiligungen der Anleger ergeben, falls das Schwarmfinanzierungsangebot den Mindestzielbetrag nicht erreicht, einschließlich Informationen darüber, i) ob das Schwarmfinanzierungsangebot und die Verpflichtungen der Anleger aufgehoben werden, ii) ob Beträge, die von den Anlegern gezahlt wurden, erstattet werden, und wenn ja, nach welchen Modalitäten und wann, iii) ob Anlegern Gebühren oder Kosten entstehen, wenn ein Angebot den Zielbetrag nicht erreicht.			
d)	Höchstangebotssumme, sofern sie sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der [Kapitalbeschaffung] oder [Kreditaufnahme] unterscheidet Höchstangebotssumme und Währung (einschließlich des Gegenwerts in Euro bei anderen Währungen als Euro), sofern sich die Summe von dem genannten Zielbetrag der [Kapitalbeschaffung] oder [Kreditaufnahme] unterscheidet.			
e)	Höhe der vom Projektträger für das Schwarmfinanzierungsprojekt bereitgestellten Eigenmittel Angabe, ob wesentliche Anteilseigner oder Mitglieder der Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Projektträgers Anlagen in die angebotenen Instrumente getätigt haben, die Instrumente gezeichnet haben oder sich zu einer Anlage oder Zeichnung verpflichtet haben, sowie die Höhe des Betrags, einschließlich als Prozentsatz des Zielbetrags des Angebots.			

f)	Änderung der Zusammensetzung des Kapitals oder der Kredite des Projektträgers im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot Beschreibung der Änderung der Zusammensetzung des Kapitals oder der Kredite des Projektträgers im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot.
----	---

Teil C: Risikofaktoren

Darlegung der Hauptrisiken

Bitte beschreiben Sie in diesem Abschnitt die Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsprojekt, und zwar anhand der nachstehend genannten Arten von Hauptrisiken.

Die folgende Liste der Arten von Hauptrisiken ist nicht erschöpfend. Alle sonstigen Hauptrisiken, die für das Schwarmfinanzierungsprojekt, das Schwarmfinanzierungsangebot, den Projektträger, die übertragbaren Wertpapiere und die für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente oder Kredite relevant sind, werden ebenfalls in diesem Teil beschrieben.

Typ 1 — Projektrisiko

Dem Projekt inhärente Risiken, die zum Scheitern des Projekts führen können. Diese Risiken können unter anderem Folgendes betreffen:

- i) Projektabhängigkeiten wie Finanzierung, rechtliche Aspekte, Lizenzvergabe, Urheberrechte,
- ii) Auftreten ungünstiger Szenarien mit negativen Auswirkungen,
- iii) technologische Entwicklung von Wettbewerbern oder konkurrierenden Produkten,
- iv) vom Projektträger ausgehende Risiken.

Typ 2 — Sektorrisiko

Dem Sektor inhärente Risiken. Solche Risiken können beispielsweise durch eine Veränderung der makroökonomischen Lage, einen Rückgang der Nachfrage im Sektor, in dem das Schwarmfinanzierungsprojekt durchgeführt wird, und Abhängigkeiten von anderen Sektoren verursacht werden.

Der Projektsektor wird anhand der Klassifizierung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ beschrieben.

Typ 3 — Ausfallrisiko

Risiko, dass ein Projekt oder ein Projektträger zahlungsunfähig ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sowie andere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Projekt oder dem Projektträger, die für die Anleger zu einem Verlust ihrer Anlage führen können.

Solche Risiken können durch eine Vielzahl von Faktoren verursacht werden, darunter:

- a) (schwerwiegende) Veränderung der makroökonomischen Lage,
- b) Misswirtschaft,
- c) mangelnde Erfahrung,
- d) Betrug,
- e) Finanzierung, die nicht dem Geschäftszweck entspricht,
- f) erfolglose Einführung des Produkts,
- g) mangelnder Cashflow.

Typ 4 — Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite

Risiko, dass die Rendite niedriger als erwartet ausfällt, sich verzögert oder aus dem Projekt keine Kapital- oder Zinszahlungen fließen.

Typ 5 — Risiko eines Plattformausfalls

Risiko, dass die Schwarmfinanzierungsplattform vorübergehend oder dauerhaft ausfällt.

Typ 6 — Risiko der mangelnden Liquidität der Investition

Risiko, dass Anleger ihre Anlage nicht verkaufen können.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Typ 7 — Sonstige Risiken

Risiken, die teilweise außerhalb der Kontrolle des Projektträgers liegen, wie politische und regulatorische Risiken.

Teil D: Informationen über das Angebot übertragbarer Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassener Instrumente

a)	Gesamtbetrag und Art der anzubietenden [übertragbaren Wertpapiere] oder [für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente] Folgende Angaben sind erforderlich: i) Beschreibung der Art und Klasse der anzubietenden Instrumente, ii) gegebenenfalls Anzahl, Stückelung, Währung und Bedingungen der anzubietenden Instrumente, iii) relativer Rang der Instrumente in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben zu ihrer Rangfolge und Nachrangigkeitsstufe.
b)	Zeichnungspreis Preis, zu dem die [übertragbaren Wertpapiere] oder [für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente] angeboten werden. Gegebenenfalls ist in diesem Abschnitt auch der Mindestzeichnungsbetrag je Anleger anzugeben.
c)	Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugewiesen werden
d)	Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen Dieser Abschnitt enthält eine klare Beschreibung der Zeichnungsbedingungen, einschließlich der Überweisung des Zeichnungspreises, und des Zahlungsverfahrens, einschließlich Zeitplan und Methode. Dieser Abschnitt kann auch einen Hyperlink zu einer Beschreibung des Zeichnungsverfahrens und zu Anweisungen enthalten.
e)	Verwahrung von [übertragbaren Wertpapieren] oder [für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten] für Anleger und deren Lieferung an Anleger In diesem Abschnitt sind der Liefertermin (oder, wenn keine solche feste Verpflichtung eingegangen werden kann, der spätestmögliche Liefertermin) und das Verfahren für die Lieferung der betreffenden Instrumente (einschließlich etwaiger Sicherheiten der Instrumente) sowie der Name und die Kontaktdaten (einschließlich E-Mail) des Emittenten oder seines Agenten anzugeben. Erbringt der Schwarmfinanzierungsdienstleister keine Verwahrdienste, so ist eine eindeutige Erklärung dazu abzugeben. Dieser Abschnitt enthält die Identität, Registernummer und Kontaktdaten der Verwahrstelle. Es ist anzugeben, ob der Anleger eine Gebühr an die Verwahrstelle zu entrichten hat oder nicht.
f)	Angaben zur Garantie oder Sicherheit, durch die die Anlage besichert ist (falls zutreffend) i) Handelt es sich bei dem [Garantiegeber] oder [Sicherungsgeber] um eine juristische Person? ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten des [Garantiegebers] oder [Sicherungsgebers] iii) Informationen über Art und Bedingungen der [Garantie] oder [Sicherheit] (einschließlich ihrer Rangfolge)
g)	Angaben zu einer festen Verpflichtung zum Rückkauf von [übertragbaren Wertpapieren] oder [zu Schwarmfinanzierungszwecken zugelassenen Instrumenten] (falls zutreffend) Beschreibung der Rückkaufvereinbarung Dieser Abschnitt enthält klare und prägnante Informationen über etwaige Verpflichtungen zum Rückkauf. Gegebenenfalls können ausführlichere Informationen über einen Hyperlink bereitgestellt werden. Frist für den Rückkauf Beschreibung der Bedingungen für die Teilnahme am Rückkauf (einschließlich etwaiger Fristen).

h)	Angaben zu Zinssätzen und Laufzeiten Dieser Abschnitt gilt für übertragbare Nichtdividendenwerte (wie Schuldverschreibungen) oder hybride Instrumente (wie Wandelschuldverschreibungen). Nominaler Zinssatz: Der jährliche nominale Zinssatz ist eindeutig anzugeben. Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt eine kurze Erläuterung der Berechnungsmethode oder einen Hyperlink zur Website des Schwarmfinanzierungsdienstleisters, auf der eine entsprechende Erläuterung zu finden ist. Der jährliche Zinssatz wird mit zwei Dezimalstellen und im folgenden bevorzugten Format offengelegt: [•] % pro Jahr (berechnet anhand [angewandte Berechnungsmethode einfügen]); oder — wenn der Zinssatz variabel ist — knappe Angaben zu den wichtigsten Faktoren, die den Zinssatz bestimmen (wie Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) plus X %), und Angaben zu dessen Berechnung. Datum, ab dem die Zinsen zahlbar sind: Fälligkeitstermine für Zinszahlungen: Laufzeit (gegebenenfalls einschließlich Zwischenzahlungen): Anwendbare Rendite: Die Rendite wird als jährlicher Zinssatz und anhand der Methode berechnet, die für die Berechnung des nominalen Jahreszinssatzes verwendet wird, und ist mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Die wichtigsten Annahmen, auf denen die Berechnung der Rendite beruht, werden ebenfalls kurz offengelegt.
----	---

Teil E: Informationen über Zweckgesellschaften

a)	Ist eine Zweckgesellschaft zwischen Projektträger und Anleger zwischengeschaltet? ja/nein
b)	Kontaktdaten der Zweckgesellschaft Wurde die obige Frage mit „ja“ beantwortet, sind in diesem Abschnitt die Identität, die Rechtsform und der eingetragene Sitz der Zweckgesellschaft anzugeben.

Teil F: Anlegerrechte

[Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/1503 muss im Falle von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten dann, wenn die gemäß Teil F dieses Anhangs erforderliche Information in gedruckter Form mehr als eine Seite im DIN-A4-Format umfasst, der verbleibende Teil in einer Anlage zum Anlagebasisinformationsblatt wiedergegeben werden.]

a)	Mit [übertragbaren Wertpapieren] oder [für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten] verbundene Rechte Kurze Beschreibung der mit den Instrumenten verbundenen Rechte, aufgeschlüsselt nach Arten, wie z. B.: i) Dividendenrechte, ii) Stimmrechte, iii) Rechte auf Zugang zu Informationen, iv) Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Instrumenten derselben Klasse, v) Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten, vi) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös, vii) Rückgaberechte, viii) Umwandlungsrechte, ix) gemeinsame Ausstiegsrechte bei Eintritt eines maßgeblichen Tatbestands (d. h. Wechsel der Kontrolle, Mitverkaufsrechte). Es kann ein Hyperlink zu den Gründungsdokumenten des Projektträgers oder anderen einschlägigen Rechtsdokumenten mit Verweisen auf die einschlägigen Artikel oder Kapitelnummern aufgenommen werden.
----	---

b) und c)	Beschränkungen, denen die [übertragbaren Wertpapiere] oder [für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente] unterliegen, und Beschränkungen für das Übertragen der Instrumente. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung aller Aktionärsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen, die die Übertragbarkeit der Instrumente verhindern oder einschränken, etwa Klauseln, die das Recht zum Verkauf der Instrumente einschränken (z. B. Genehmigungsklauseln oder vorübergehende Veräußerungsverbote). Dieser Abschnitt enthält außerdem eine Beschreibung anderer Beschränkungen, denen die Instrumente unterliegen, etwa mögliche Verfügungsklauseln (z. B. Ausschlussklauseln, Rückkaufklauseln, Verpflichtung zum gemeinsamen Ausstieg im Falle eines Kontrollwechsels, Mitverkaufspflichten), wobei insbesondere die finanziellen Bedingungen dieser Verfügungen anzugeben sind.
d)	Ausstiegsmöglichkeiten des Anlegers aus der Anlage
e)	Für Eigenkapitalinstrumente: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle [übertragbaren Wertpapiere] oder [für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente] gezeichnet werden) Bei der Darlegung der Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung sind für jede Klasse des Aktienkapitals folgende Angaben zu machen: i) Gesamtbetrag des genehmigten Aktienkapitals des Emittenten, ii) Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Aktien, iii) Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben.

Teil G: Informationen über Kredite

a)	Art, Laufzeit und andere wesentliche Bedingungen des Kredits
b)	Anwendbare Zinssätze oder gegebenenfalls sonstige Vergütungen für den Anleger Die anwendbaren jährlichen Zinssätze sind eindeutig anzugeben. Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt eine kurze Erläuterung der Berechnungsmethode oder einen Link zur Website des Schwarmfinanzierungsdienstleisters, auf der eine entsprechende Erläuterung zu finden ist. Die jährlichen Zinssätze werden mit zwei Dezimalstellen und im folgenden bevorzugten Format offengelegt: [•] % pro Jahr (berechnet anhand [angewandte Berechnungsmethode einfügen]) oder — wenn der Zinssatz variabel ist — knappe Angaben zu den wichtigsten Faktoren, die den Zinssatz bestimmen (wie EURIBOR plus X %), und Angaben zu dessen Berechnung.
c)	Maßnahmen zur Risikobegrenzung, einschließlich Sicherungs- oder Garantiegebern oder anderen Arten von Sicherheiten
d)	Tilgungsplan für die Rückzahlung der Kreditsumme und Zahlung der Zinsen Ist eine vorzeitige Rückzahlung auf Initiative des Projektträgers oder des Kreditgebers zulässig, so ist sie unter Angabe der Bedingungen für die Rückzahlung zu beschreiben.
e)	Jeglicher Zahlungsverzug des Projektträgers bei Kreditverträgen in den letzten fünf Jahren [Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt die Definition von Zahlungsverzug gemäß Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2115 ⁽⁶⁾].

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2115 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode für die Berechnung der Ausfallquote von auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Krediten (siehe Seite 33 dieses Amtsblatts).

f)	Bedienung des Kredits (einschließlich für den Fall, dass der Projektträger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt) In diesem Abschnitt ist die für die Bedienung des Kredits zuständige Organisation (einschließlich ihrer rechtmäßigen Bezeichnung, ihrer Registernummer und des Ortes der Registrierung, ihres eingetragenen Sitzes und ihrer Kontaktdaten) anzugeben und es sind kurze Informationen über ihre Bedingungen bereitzustellen, einschließlich über die Verfahren, die im Falle der Nichterfüllung der Kreditverpflichtungen greifen. Es kann ein Hyperlink zur entsprechenden Website oder zu einem Dokument aufgenommen werden, die bzw. das ausführliche Informationen zu den Bedingungen enthält.
----	---

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a)	Gebühren und Kosten, die dem Anleger im Zusammenhang mit der Anlage entstehen (einschließlich Verwaltungskosten infolge der Veräußerung von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten) Dieser Abschnitt enthält eine tabellarische Darstellung aller direkten und indirekten Gebühren, Provisionen, Kosten und Entgelte, die dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Anlage und seinem Ausstieg aus der Anlage entstehen. Werden Beträge in Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung) und prozentuale Werte angegeben, so sind diese für eine hypothetische Investition von 10 000 EUR auf Jahresbasis zu berechnen.			
	Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten	in Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung)	in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags	Beispiele (nicht erschöpfend)
Einmalig	Einstiegskosten (bitte im Einzelnen angeben)	EUR [...]	[...] %	Kosten, die der Anleger beim Tätigen der Anlage zu tragen hat. Diese Kosten umfassen die Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung durch den Anleger (z. B. Notargebühren, Vorauszahlungen und Stempelgebühren) sowie Kosten im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern).
	Ausstiegskosten (bitte im Einzelnen angeben)	EUR [...]	[...] %	Kosten, die der Anleger beim Ausstieg aus der Anlage bei deren Fälligkeit zu tragen hat (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern, Abwicklungskosten)
Laufend		EUR [...]	[...] %	Kosten, die der Anleger zu tragen hat, solange er die Anlage hält (z. B. Verwahrungs- und Verwaltungskosten, Prüfungs- und Rechtsberatungskosten, laufende Steuern im Zusammenhang mit der Anlage oder dem zugrunde liegenden Vermögenswert)
Zusätzlich	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren/ Carried Interest (bitte im Einzelnen angeben)	EUR [...]	[...] %	Gebühren, die der Anleger dem/den Projektträger(n) zahlt, wenn bestimmte Erfolgsparameter eingehalten werden

		Sonstige zusätzliche Kosten (bitte im Einzelnen angeben)	EUR [...]	[...] %	Vermittlergebühren, Refinanzierungsgebühren, Transaktionsgebühren (soweit nicht bereits in den einmaligen Gebühren enthalten)
b)	Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt, den Projektträger [und gegebenenfalls die Zweckgesellschaft] unentgeltlich angefordert werden können				
c)	Angaben dazu, an wen der Anleger eine Beschwerde über die Anlage oder das Verhalten des Projektträgers oder des Schwarmfinanzierungsdienstleisters richten kann und wie Dazu sind zusammenfassend folgende Angaben zu machen: i) Welche Schritte zu unternehmen sind, um eine Beschwerde über die Anlage oder das Verhalten des Projektträgers oder des Schwarmfinanzierungsdienstleisters einzureichen, ii) Link zur einschlägigen Website und zum Formular für entsprechende Beschwerden, iii) aktuelle Website oder E-Mail-Adresse, an die entsprechende Beschwerden gerichtet werden können.				

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2120 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2022****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung über Projekte, die mithilfe von Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die zuständigen Behörden Angaben über Schwarmfinanzierungsprojekte wirksam aggregieren und vergleichen können, sollten die Standards und Formate, die Schwarmfinanzierungsdienstleister bei der Übermittlung dieser Angaben gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 verwenden, einheitlich sein. Daher sollte eine Vorlage festgelegt werden, die gemeinsame Standards und Formate für die Übermittlung dieser Angaben beinhaltet.
- (2) Damit die zuständigen Behörden die Angaben rechtzeitig erheben und anschließend an die ESMA übermitteln können, sollten Schwarmfinanzierungsdienstleister den zuständigen Behörden die Angaben für ein Kalenderjahr spätestens bis Ende Februar des Folgejahres übermitteln. Damit die zuständigen Behörden und die ESMA umfassende Angaben erhalten, die die Fähigkeit der zuständigen Behörden zur Beaufsichtigung der jeweiligen Unternehmen verbessern und die ESMA in die Lage versetzen, vollständige Statistiken über den Schwarmfinanzierungsmarkt in der Union auszuarbeiten und zu veröffentlichen, sollten die von Schwarmfinanzierungsdienstleistern übermittelten Angaben Informationen über alle Projekte umfassen, die mithilfe der Plattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters finanziert wurden, einschließlich Projekten, über die in dem betreffenden Jahr keine Mittel beschafft wurden. Schwarmfinanzierungsdienstleister sollten sicherstellen, dass die von ihnen übermittelten Angaben vollständig und genau sind.
- (3) Angesichts der Sensibilität der von Schwarmfinanzierungsdienstleistern zu übermittelnden Angaben sollten die Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben gewährleisten.
- (4) Um eine sichere und effiziente Identifizierung der Projektträger zu gewährleisten, sollten die marktüblichen Kennungen übermittelt werden. Handelt es sich bei dem Projektträger um eine juristische Person, sollte die Rechtsträgerkennung (LEI) des Projektträgers nach ISO 17442 angegeben werden. Da es keinen gemeinsamen internationalen Standard für die Identifizierung natürlicher Personen gibt und es wichtig ist, eine klare Identifizierung von Projektträgern sicherzustellen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollte für diese Projektträger die Kennung gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission ⁽²⁾ gebildet und übermittelt werden. Um die Interoperabilität der Daten zu gewährleisten und die Ergänzung der übermittelten Angaben durch Daten zu ermöglichen, die im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 enthalten sind, sollte außerdem die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2119 der Kommission ⁽³⁾ festgelegte Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt (siehe Seite 63 dieses Amtsblatts).

- (5) Damit die ESMA Angaben wirksam grenzüberschreitend aggregieren und vergleichen und Statistiken über den Schwarmfinanzierungsmarkt in der Union erstellen kann, sollten die zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Angaben über Schwarmfinanzierungsprojekte an die ESMA einheitliche Standards und Formate verwenden. Daher sollte eine Vorlage festgelegt werden, die gemeinsame Standards und Formate für die Übermittlung dieser Angaben umfasst. Die zuständigen Behörden sollten der ESMA vollständige und genaue Angaben zur Verfügung stellen, wobei die Identität des Projektträgers anhand einer gemeinsamen Methode zu anonymisieren ist.
- (6) Diese Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden.
- (7) Die ESMA hat zu diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards öffentliche Anhörungen durchgeführt, die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ angehört und hat am 1. Juni 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden

- (1) Die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 übermittelten Angaben müssen vollständige und genaue Informationen gemäß Tabelle 2 im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten, und zwar im Einklang mit den in dieser Tabelle festgelegten Standards und Formaten; dabei ist ein elektronisches Formular in einer gemeinsamen CSV-Vorlage oder ein anderes Format zu verwenden, das die Behörde akzeptiert, an die die Angaben zu übermitteln sind.
- (2) Die Verfahren für die Übermittlung von Angaben gemäß diesem Artikel umfassen Mechanismen, die die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben sicherstellen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind für jedes Kalenderjahr bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Angaben umfassen Folgendes:
 - a) für den Schwarmfinanzierungsdienstleister die Rechtsträgerkennung (LEI) nach ISO 17442,
 - b) für den Projektträger:
 - i) die Rechtsträgerkennung (LEI), wenn es sich beim Projektträger um eine juristische Person handelt,
 - ii) die gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 gebildete Kennung, wenn es sich beim Projektträger um eine natürliche Person handelt;
 - c) für jedes einzelne Projekt die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2119 festgelegte Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

*Artikel 2***Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung an die ESMA**

- (1) Die gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 übermittelten Angaben müssen vollständige und genaue Informationen gemäß Tabelle 3 im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten, und zwar im Einklang mit den in dieser Tabelle festgelegten Standards und Formaten; dabei ist ein elektronisches Formular in einer gemeinsamen CSV-Vorlage zu verwenden.
- (2) Die Angaben, die die Identifizierung des Projektträgers ermöglichen, werden mithilfe eines gemeinsamen kryptografischen Hash-Algorithmus anonymisiert.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Tabelle 1

Glossar für die Tabellen 2 und 3

ZEICHEN	DATENTYP	DEFINITION
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld.
{COUNTRYCODE_2}	2 alphanumerische Zeichen	Aus 2 Buchstaben bestehender Ländercode gemäß dem Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Aus 3 Buchstaben bestehender Währungscode gemäß den Währungscodes nach ISO 4217
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl mit bis zu n Stellen insgesamt, wovon bis zu m Stellen Nachkommastellen sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte. — „.“ wird als Trennzeichen für Dezimalstellen verwendet, (Punkt), — Trennzeichen für Tausenderstellen werden nicht verwendet, — negativen Zahlen wird „-“ (Minuszeichen) vorangestellt, — Werte werden gerundet und nicht abgeschnitten.
{INTEGER-n}	Ganze Zahl mit bis zu n Ziffern insgesamt	Numerisches Feld für positive und negative ganzzahlige Werte. — Trennzeichen für Tausenderstellen werden nicht verwendet, — negativen Zahlen wird „-“ (Minuszeichen) vorangestellt.
{LEI}	20 alphanumerische Zeichen	Rechtsträgerkennung (LEI) nach ISO 17442
{NATIONAL_ID}	35 alphanumerische Zeichen	Die Kennung wird gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 gebildet.

Tabelle 2

An die zuständigen Behörden zu übermittelnde Angaben

N	FELD	ZU ÜBERMITTELNDER INHALT	FORMATE UND STANDARDS FÜR DIE ÜBERMITTLUNG
1	Kennung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters	Kennung zur Identifizierung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters, der für die Übermittlung des Berichts zuständig ist.	{LEI}
2	Berichtszeitraum	Das Jahr, für das der Bericht übermittelt wird.	YYYY

Angaben über die Projekte, für die der Schwarmfinanzierungsdienstleister im Berichtszeitraum ein Schwarmfinanzierungsangebot unterbreitet hat.

Die Felder 3 bis 6 sind für jedes Projekt zu wiederholen. Wird der beschaffte Betrag in mehr als einer Währung ausgedrückt, sind die Felder 5 und 6 für jede Währung zu wiederholen.

3	Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots	Eindeutige Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2119.	{ALPHANUM-28}
4	Sektor	Projektsektor gemäß der ersten Klassifikationsebene nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ .	{ALPHANUM-1}
5	Beschaffter Betrag	Der für das Projekt beschaffte Betrag. Die in diesem Feld zu nennende Information muss mit den in Feld 12 genannten Werten übereinstimmen.	{DECIMAL-18/5}
6	Währung des beschafften Betrags	Währung, in der der beschaffte Betrag ausgedrückt wird.	{CURRENCYCODE_3}

Angaben zu dem/den Projektträger(n) jedes Projekts.

Feld 7 ist für jedes Projekt zu wiederholen.

7	Kennung des/der Projektträger(s)	Kennung zur Identifizierung des Projektträgers: a) wenn es sich beim Projektträger um eine juristische Person handelt, der LEI-Code; b) wenn es sich beim Projektträger um eine natürliche Person handelt, die Kennung gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590.	{LEI} {NATIONAL_ID}
---	----------------------------------	--	----------------------------

Angaben über die Anleger und die für jedes Projekt ausgegebenen Instrumente.

Sind verschiedene Arten von Instrumenten und Anlegern, verschiedene Länder der Anleger oder Währungen zu melden, so sind die Felder 8 bis 13 für jede Kombination von Instrumentenart, Anlegerart, Ländern der Anleger und Währung zu wiederholen.

8	Art der Instrumente	Art der ausgegebenen Instrumente.	LOAN — Kredite ICFP — für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente EQUI — Eigenkapitalinstrumente, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ handelt, wie etwa die unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a genannten DEBT — Schuldtitel, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, wie etwa die unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b genannten OTHR — andere übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, wie etwa die unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c genannten
9	Art der Anleger	Art oder Arten der Anleger, wobei anzugeben ist, ob der Anleger a) eine natürliche oder juristische Person ist, die gemäß Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde gilt, b) eine natürliche oder juristische Person ist, die vom Schwarmdienstleister gemäß den Kriterien und dem Verfahren nach Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1503 als kundiger Anleger eingestuft wird, c) ein nicht kundiger Anleger ist, d) der Projektträger ist. Bezieht sich der in Feld 12 übermittelte Betrag auf den vom Projektträger in das Projekt investierten Betrag, dann wird in diesem Feld unter Art des Anlegers gemäß Buchstabe d der Projektträger eingetragen.	PROF — professioneller Kunde gemäß Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2014/65/EU SOPH — kundiger Anleger gemäß den in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1503 festgelegten Kriterien und Verfahren RETL — nicht kundiger Anleger OTHR — Projektträger

10	Land der Anleger	Land, in dem die Anleger ihren steuerlichen Wohnsitz haben.	{COUNTRYCODE_2}
11	Anzahl der Anleger	Die Anzahl der einzelnen Anleger für die jeweilige Anlegerart und das jeweilige Land der Anleger.	{INTEGER-9}
12	Angelegter Betrag	Der für die jeweilige Anlegerart und das jeweilige Land der Anleger angelegte Gesamtbetrag, ausgedrückt in der für die Zahlung verwendeten Währung.	{DECIMAL-18/5}
13	Währung des angelegten Betrags	Währung, in der der angelegte Betrag ausgedrückt wird.	{CURRENCYCODE_3}

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(²) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Tabelle 3

An die ESMA zu übermittelnde Angaben

N	FELD	ZU ÜBERMITTELNDER INHALT	FORMATE UND STANDARDS FÜR DIE ÜBERMITTLUNG
1	Kennung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters	Kennung zur Identifizierung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters, der für die Übermittlung des Berichts zuständig ist.	{LEI}
2	Berichtszeitraum	Das Jahr, für das der Bericht übermittelt wird.	{JJJJ}

Angaben über die Projekte, für die der Schwarmfinanzierungsdienstleister im Berichtszeitraum ein Schwarmfinanzierungsangebot unterbreitet hat.

Die Felder 3 bis 6 sind für jedes Projekt zu wiederholen. Wird der beschaffte Betrag in mehr als einer Währung ausgedrückt, sind die Felder 5 und 6 für jede Währung zu wiederholen.

3	Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots	Eindeutige Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2119.	{ALPHANUM-28}
4	Sektor	Projektsektor gemäß der ersten Klassifikationsebene nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.	{ALPHANUM-1}
5	Beschaffter Betrag	Der für das Projekt beschaffte Betrag. Die in diesem Feld zu nennende Information muss mit den in Feld 12 genannten Werten übereinstimmen.	{DECIMAL-18/5}
6	Währung des beschafften Betrags	Währung, in der der beschaffte Betrag ausgedrückt wird.	{CURRENCYCODE_3}

Angaben zu dem/den Projektträger(n) jedes Projekts.

Feld 7 ist für jedes Projekt zu wiederholen.

7	Anonymisierte Kennung des/der Projektträger(s)	Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 anonymisierte Kennung des Projektträgers.	{ALPHANUM}
---	--	--	------------

Angaben über die Anleger und die für jedes Projekt ausgegebenen Instrumente.

Sind verschiedene Arten von Instrumenten und Anlegern, verschiedene Länder der Anleger oder Währungen zu melden, so sind die Felder 8 bis 13 für jede Kombination von Instrumentenart, Anlegerart, Ländern der Anleger und Währung zu wiederholen.

8	Art der Instrumente	Art der ausgegebenen Instrumente.	LOAN — Kredite ICFP — für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente EQUI — Eigenkapitalinstrumente, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, wie etwa die unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a genannten DEBT — Schuldtitel, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, wie etwa die unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b genannten OTHR — andere übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU, wie etwa die unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c genannten
9	Art der Anleger	Art der Anleger, wobei anzugeben ist, ob der Anleger a) eine natürliche oder juristische Person ist, die gemäß Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde gilt, b) eine natürliche oder juristische Person ist, die vom Schwarmdienstleister gemäß den Kriterien und dem Verfahren nach Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1503 als kundiger Anleger eingestuft wird, c) ein nicht kundiger Anleger ist, d) der Projektträger ist. Bezieht sich der in Feld 12 übermittelte Betrag auf den vom Projektträger in das Projekt investierten Betrag, dann wird in diesem Feld unter Art des Anlegers gemäß Buchstabe d der Projektträger eingetragen.	PROF — professioneller Kunde gemäß Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2014/65/EU SOPH — kundiger Anleger gemäß den in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1503 festgelegten Kriterien und Verfahren RETL — nicht kundiger Anleger OTHR — Projektträger

10	Land der Anleger	Land, in dem die Anleger ihren steuerlichen Wohnsitz haben.	{COUNTRYCODE_2}
11	Anzahl der Anleger	Die Anzahl der einzelnen Anleger für die jeweilige Anlegerart und das jeweilige Land der Anleger.	{INTEGER-9}
12	Angelegter Betrag	Der für die jeweilige Anlegerart und das jeweilige Land der Anleger angelegte Gesamtbetrag, ausgedrückt in der für die Zahlung verwendeten Währung.	{DECIMAL-18/5}
13	Währung des angelegten Betrags	Währung, in der der angelegte Betrag ausgedrückt wird.	{CURRENCYCODE_3}

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2121 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2022****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA in Bezug auf europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/1503 effizient und fristgerecht zusammenarbeiten und Informationen austauschen können, ist es angezeigt, Standardformulare, Vorlagen und Verfahren festzulegen, die von den zuständigen Behörden und der ESMA für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verwenden sind, und zwar einschließlich für die Übermittlung einschlägiger Ersuchen, Eingangsbestätigungen, Antworten auf Ersuchen und den Informationsaustausch ohne vorherige Aufforderung.
- (2) Um die Kommunikation zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden und die ESMA eine Anlaufstelle für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 benennen.
- (3) Damit die zuständigen Behörden die Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch effizient und zügig bearbeiten können, sollte in jedem Ersuchen klar der Grund für das Ersuchen genannt werden. Die Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sollten die Interaktion zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA während des gesamten Vorgangs erleichtern.
- (4) Da die zuständigen Behörden die ESMA ersuchen können, eine Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung zu koordinieren, sollte ein Standardformular festgelegt werden, das von den zuständigen Behörden bei solchen Ersuchen zu verwenden ist.
- (5) Diese Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden.
- (6) Die Anforderungen dieser Verordnung betreffen die zuständigen Behörden und die ESMA und nicht die Marktteilnehmer. Daher hielt die ESMA es mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der in dieser Verordnung enthaltenen Entwürfe der Durchführungsstandards für äußerst unverhältnismäßig, öffentliche Anhörungen zu diesen Standards durchzuführen oder die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen zu analysieren.
- (7) Die ESMA hat eine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ angehört und hat am 1. Juni 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anlaufstellen

- (1) Die zuständigen Behörden und die ESMA benennen für die Übermittlung von Ersuchen um Zusammenarbeit und Informationsaustausch gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2020/1503 Anlaufstellen.
- (2) Die zuständigen Behörden teilen der ESMA die Kontaktdaten ihrer Anlaufstellen gemäß Absatz 1 mit und halten sie über jede Änderung dieser Kontaktdaten auf dem Laufenden.
- (3) Die ESMA führt ein Verzeichnis aller gemäß Absatz 1 benannten Anlaufstellen und aktualisiert dieses regelmäßig.

Artikel 2

Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

- (1) Wenn die ESMA bzw. eine zuständige Behörde ein Ersuchen um Zusammenarbeit und Informationsaustausch gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2020/1503 stellt, verwenden die ersuchende zuständige Behörde bzw. die ESMA das Standardformular in Anhang I der vorliegenden Verordnung. Die ersuchende Partei richtet das Ersuchen an die Anlaufstelle der ersuchten zuständigen Behörde bzw. an die ESMA.
- (2) Bei einem Ersuchen um Informationen gibt die ersuchende zuständige Behörde bzw. die ESMA die Einzelheiten der erbetenen relevanten Informationen an und weist gegebenenfalls auf Erfordernisse im Zusammenhang mit der vertraulichen Behandlung der angeforderten Informationen hin.
- (3) In dringenden Fällen kann die ersuchende zuständige Behörde bzw. die ESMA das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch mündlich stellen; Voraussetzung hierfür ist, dass das Ersuchen anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich bestätigt wird, sofern die ersuchte zuständige Behörde bzw. die ESMA nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

Artikel 3

Bestätigung des Eingangs von Ersuchen

- (1) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang eines Ersuchens gemäß Artikel 2 übermittelt die ersuchte zuständige Behörde bzw. die ESMA der ersuchenden zuständigen Behörde bzw. der ESMA eine Eingangsbestätigung unter Verwendung des Formulars in Anhang II und gibt, soweit möglich, ein Datum an, bis zu dem voraussichtlich eine Antwort erteilt wird.
- (2) Bestehen aufseiten der ersuchten zuständigen Behörde oder der ESMA Unsicherheiten in Bezug auf den genauen Inhalt der Zusammenarbeit oder der Informationen, um die für die Zwecke und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 ersucht wird, so bittet sie so bald wie möglich auf geeignetem Wege (mündlich oder schriftlich) um Klarstellung. Die Behörde, an die ein solches Ersuchen gerichtet ist, antwortet unverzüglich.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

*Artikel 4***Beantwortung von Ersuchen**

- (1) Bei der Beantwortung eines Ersuchens nach Artikel 2 geht die ersuchte zuständige Behörde bzw. die ESMA wie folgt vor:
- a) sie nutzt das Formular in Anhang III,
 - b) sie unternimmt alles nach vernünftigen Maßstäben in ihrer Macht Stehende, um die gewünschte Zusammenarbeit zu leisten oder die gewünschten Informationen zu liefern,
 - c) sie wird unverzüglich tätig, wobei die Komplexität des Ersuchens und die Notwendigkeit, Dritte einzubeziehen, berücksichtigt werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die ersuchte zuständige Behörde bzw. die ESMA das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch mündlich beantworten; Voraussetzung hierfür ist, dass das Ersuchen anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang III beantwortet wird, sofern die ersuchende zuständige Behörde bzw. die ESMA nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

*Artikel 5***Kommunikationsmittel**

- (1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 und des Artikels 4 Absatz 2 sind die Standardformulare schriftlich zu übermitteln.
- (2) Bei der Bestimmung des geeignetsten Kommunikationsmittels ist Vertraulichkeitserfordernissen, der Dauer des Postweges, dem Umfang des zu übermittelnden Materials und der Benutzerfreundlichkeit beim Zugriff auf die Informationen durch die ersuchende zuständige Behörde bzw. die ESMA gebührend Rechnung zu tragen.
- (3) Jedes Kommunikationsmittel muss die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Gegenstands des Informationsaustauschs während der Übermittlung gewährleisten.

*Artikel 6***Verfahren zur Bearbeitung eines Ersuchens auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende zuständige Behörde bzw. die ESMA, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, die zu einer Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen über das gemäß Artikel 3 Absatz 1 genannte voraussichtliche Antwortdatum hinaus führen können.
- (2) Wurde das Ersuchen von der ersuchenden zuständigen Behörde bzw. von der ESMA als dringend eingestuft, so legt die ersuchte zuständige Behörde bzw. die ESMA fest, in welcher Regelmäßigkeit sie die ersuchende Partei über die Fortschritte bei der Bearbeitung des Ersuchens und das voraussichtliche Antwortdatum auf dem Laufenden hält.
- (3) Die zuständigen Behörden und die ESMA bemühen sich gemeinsam um die Lösung etwaiger Probleme, die sich bei der Bearbeitung eines Ersuchens ergeben.
- (4) Die zuständigen Behörden und die ESMA geben einander Rückmeldung bezüglich des Nutzens der erhaltenen Amtshilfe, bezüglich des im betreffenden Fall, in dem um Amtshilfe ersucht wurde, erzielten Ergebnisses und bezüglich jeglicher Probleme, die bei der Bereitstellung der Amtshilfe aufgetreten sind.

*Artikel 7***Ersuchen an die ESMA um Koordinierung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung**

- (1) Wird die ESMA gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 um Koordinierung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung ersucht, verwenden die zuständigen Behörden das Standardformular in Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

(2) Die zuständigen Behörden stellen der ESMA unverzüglich alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(3) Wird die ESMA gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 um Koordinierung einer Ermittlung vor Ort oder einer Überprüfung mit grenzüberschreitender Wirkung ersucht, kann sie ad hoc für begrenzte Zeit eine aus den zuständigen Behörden der von der Ermittlung oder Überprüfung betroffenen Mitgliedstaaten bestehende Gruppe einsetzen.

Artikel 8

Informationsaustausch ohne vorherige Aufforderung

(1) Liegen einer zuständigen Behörde bzw. der ESMA Informationen vor, die ihrer Ansicht nach die ESMA bzw. eine zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 unterstützen würden, so übermittelt sie diese Informationen unter Verwendung des Standardformulars in Anhang III der vorliegenden Verordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die übermittelnde zuständige Behörde bzw. die ESMA die Informationen zunächst mündlich übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dringlich ist. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung der Informationen nachträglich unter Verwendung des Standardformulars in Anhang III, sofern die zuständige Behörde bzw. die ESMA, die die Informationen erhält, nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Formular für Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2020/1503

Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Aktenzeichen:

Datum:

Allgemeine Informationen

VON:

☐ Zuständige nationale Behörde	☐ ESMA
Mitgliedstaat: Ersuchende zuständige Behörde: Anschrift:	Anschrift

(Kontaktdaten der Anlaufstelle):

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat (falls zutreffend):

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle):

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Namen einfügen],

nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2020/1503 bitten wir in nachstehend beschriebener Angelegenheit um Amtshilfe.

Bitte antworten Sie bis zum [vorläufiges Datum für die Antwort und bei dringenden Fällen eine Frist für die Übermittlung der Informationen eintragen]; falls dies nicht möglich ist, geben Sie bitte an, bis wann Sie voraussichtlich in der Lage sind, die erbetene Hilfe zu leisten.

Art des Ersuchens

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ☐ Ermittlungsbefugnisse und Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden
- ☐ Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden
- ☐ Vorsichtsmaßnahmen
- ☐ Sonstiges

Bitte machen Sie im Falle von „Sonstiges“ genauere Angaben:

.....

Gründe für das Ersuchen

.....

[Bitte nennen Sie die sektorbezogene(n) Rechtsvorschrift(en), der bzw. denen zufolge die ersuchende Behörde in dieser Angelegenheit zuständig ist.]

Das Ersuchen betrifft eine Zusammenarbeit oder einen Informationsaustausch zu

.....

[Beschreiben Sie bitte den Gegenstand des Ersuchens, was mit der Zusammenarbeit bzw. dem Informationsaustausch bezweckt wird, welche Tatsachen der Ermittlung das Ersuchen begründen und inwieweit die Amtshilfe zur Erfüllung der Aufgabe beiträgt.]

Unter Bezugnahme auf

.....

.....

.....

[Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu dem vorangegangenen Ersuchen, auf das sich das vorliegende Ersuchen stützt.]

Legen Sie bitte bei dringenden Ersuchen und etwaiger Fristsetzung umfassend dar, warum das Ersuchen dringend ist, und begründen Sie die für die Bereitstellung der Informationen gesetzten Fristen:

.....

.....

.....

.....

.....

Weitere Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

Die in diesem Ersuchen enthaltenen Informationen werden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 vertraulich behandelt. Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANHANG II

Formular für die Eingangsbestätigung

Eingangsbestätigung

Aktenzeichen:

Datum:

☐ Zuständige nationale Behörde	☐ ESMA
Mitgliedstaat: Ersuchende zuständige Behörde: Anschrift:	Anschrift

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat (falls zutreffend):

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) *[Namen einfügen]*,

Ihrem Ersuchen *[Aktenzeichen des Ersuchens einfügen]* entsprechend bestätigen wir hiermit dessen Eingang am *[Datum einfügen, an dem das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationen eingegangen ist]*.

Eine Antwort wird Ihnen voraussichtlich bis zu folgendem Datum zugehen:

Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANHANG III

**Formular für die Beantwortung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch
und für den Informationsaustausch ohne vorherige Aufforderung**

Beantwortung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Aktenzeichen:

Datum:

Allgemeine Informationen

☐ Zuständige nationale Behörde	☐ ESMA
Mitgliedstaat: Ersuchende zuständige Behörde: Anschrift:	Anschrift

(Kontaktdaten der Anlaufstelle):

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle):

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Namen einfügen],

wir bestätigen, dass Ihr Ersuchen vom [TT.MM.JJJJ] mit dem Aktenzeichen [Aktenzeichen einfügen] von uns bearbeitet wurde [[im Falle eines Informationsaustauschs ohne vorherige Aufforderung nicht zutreffend].

Eingeholte Informationen

.....
.....
.....
.....
.....

[Liegen die Informationen vor, legen Sie diese bitte hier dar oder erläutern Sie, wie sie zur Verfügung gestellt werden.]

[Im Falle eines Informationsaustauschs ohne vorherige Aufforderung geben Sie bitte an, welche Informationen unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.]

[Die bereitgestellten Informationen sind vertraulich und werden gemäß [Bestimmung aus der Verordnung (EU) 2020/1503 einfügen] und unter der Voraussetzung, dass sie gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 vertraulich behandelt werden, an [Bezeichnung der ersuchenden Behörde einfügen] übermittelt.] [oder] [Die bereitgestellten Informationen können gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 bekannt gegeben werden.]

Bitte erläutern Sie gegebenenfalls jede Klarstellung, die Sie im Zusammenhang mit den konkreten angeforderten Informationen benötigen:

.....
.....
.....
.....

Bitte geben Sie auf eigene Initiative sämtliche wichtigen Informationen an, die bei der Zusammenarbeit oder dem Informationsaustausch für die Zwecke des Ersuchens weiter hilfreich sein könnten:

.....
.....
.....
.....
.....

Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANHANG IV

Formular für ein Ersuchen an die ESMA um Koordinierung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503

Ersuchen um Koordinierung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung

Aktenzeichen:

Datum:

Allgemeine Informationen

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchende zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle):

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

(Kontaktdaten der Anlaufstelle):

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Informationen über das Ersuchen um Koordinierung**Gründe für das Ersuchen**

.....
.....
.....
[Bitte nennen Sie die sektorbezogene(n) Rechtsvorschrift(en), der bzw. denen zufolge die ersuchende Behörde in dieser Angelegenheit zuständig ist.]

Ersuchen um Koordinierung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung betreffend

.....
.....
.....
[Bitte beschreiben Sie den Gegenstand des Ersuchens, was mit der Koordinierung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit grenzüberschreitender Wirkung bezweckt wird, welche Tatsachen der Ermittlung das Ersuchen begründen und inwieweit die Amtshilfe zur Erfüllung der Aufgabe beiträgt.]

Unter Bezugnahme auf

.....
.....
.....
[Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu dem vorangegangenen Ersuchen, auf das sich das vorliegende Ersuchen stützt.]

Legen Sie bitte bei dringenden Ersuchen und etwaiger Fristsetzung umfassend dar, warum das Ersuchen dringend ist, und begründen Sie die für die Bereitstellung der Informationen gesetzten Fristen:

.....
.....
.....
.....
.....

Weitere Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

Die in diesem Ersuchen enthaltenen Informationen werden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 vertraulich behandelt. Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2122 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2022****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 9 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/1503 zu erleichtern, sollte jede zuständige Behörde eine Anlaufstelle benennen und diese der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitteilen.
- (2) Um für Transparenz zu sorgen und eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden sicherzustellen, sollte festgelegt werden, dass zuständige Behörden, die ein Ersuchen um Informationen oder Zusammenarbeit bei einer Ermittlung gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 ablehnen, die ersuchende zuständige Behörde über die Ablehnung und die entsprechenden Gründe unterrichten müssen.
- (3) Die zuständigen Behörden sollten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2020/1503 mit Blick auf die Beaufsichtigung sowie Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten effizient zusammenarbeiten können. Aus diesem Grund müssen gemeinsame und einheitliche Verfahren für den Fall festgelegt werden, dass im Rahmen der erbetenen Zusammenarbeit Erklärungen eingeholt werden. Diese Verfahren sollten die Punkte enthalten, die die zuständigen Behörden im Einklang mit dem geltenden nationalen und Unionsrecht berücksichtigen müssen, wenn sie bei der Einholung der Erklärung einer Person zusammenarbeiten. Dabei sind die Rechte der Person zu berücksichtigen, deren Erklärung eingeholt werden soll, sowie Vorkehrungen, die den Bediensteten der zuständigen Behörden eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden die Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie des Rechts auf Unschuldsvermutung und Verteidigung gewährleisten, die in den Artikeln 47 bzw. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden effizient auf Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort reagieren, einschließlich mit Blick auf die Frage, ob eine gemeinsame Überprüfung oder Ermittlung vor Ort angemessen ist. Es ist daher notwendig, gemeinsame und einheitliche Verfahren festzulegen, um die Kommunikation, die gegenseitige Konsultation und Interaktion zwischen der ersuchenden zuständigen Behörde und der ersuchten zuständigen Behörde zu erleichtern und die Rechte der Personen zu wahren, die von einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort betroffen sind.
- (5) Diese Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1.

- (6) Die ESMA hat zu den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, auf denen diese Verordnung basiert, weder öffentliche Anhörungen durchgeführt noch die potenziellen, mit den Entwürfen verbundenen Kosten und Nutzen analysiert; dies wäre gemessen am Geltungsbereich und an den Auswirkungen dieser Standards äußerst unverhältnismäßig gewesen, da die Standards in erster Linie die zuständigen Behörden betreffen.
- (7) Die ESMA hat eine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ angehört und hat am 1. Juni 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anlaufstellen

- (1) Die zuständigen Behörden benennen Anlaufstellen für die Zwecke der Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2020/1503.
- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Kontaktdaten der Anlaufstellen und informieren sie über sämtliche Änderungen an diesen Kontaktdaten.
- (3) Die ESMA führt für die zuständigen Behörden ein Verzeichnis aller gemäß Absatz 1 benannten Anlaufstellen und aktualisiert dieses regelmäßig.

Artikel 2

Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden stellen Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang I.
- (2) Bei der Beantwortung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch führen die ersuchenden zuständigen Behörden Folgendes auf:
 - a) Einzelheiten zu der Information, die die ersuchende zuständige Behörde von der ersuchten zuständigen Behörde wünscht,
 - b) Vorkehrungen, die hinsichtlich der Vertraulichkeit der einzuholenden Informationen zu berücksichtigen sind.
- (3) In dringenden Fällen können die ersuchenden zuständigen Behörden das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch mündlich stellen; Voraussetzung hierfür ist, dass das Ersuchen anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang I bestätigt wird, sofern die ersuchte zuständige Behörde nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

*Artikel 3***Bestätigung des Eingangs eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang eines Ersuchens gemäß Artikel 2 übermittelt die ersuchte zuständige Behörde der ersuchenden zuständigen Behörde eine Eingangsbestätigung unter Verwendung des Formulars in Anhang II und gibt, soweit möglich, ein Datum an, bis zu dem voraussichtlich eine Antwort erteilt wird.
- (2) Bestehen aufseiten der ersuchten zuständigen Behörde Unsicherheiten in Bezug auf den genauen Inhalt der erbetenen Zusammenarbeit oder des erbetenen Informationsaustauschs, so bittet sie so bald wie möglich auf geeignetem Wege (mündlich oder schriftlich) um Klarstellung.

*Artikel 4***Beantwortung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Bei der Beantwortung eines Ersuchens nach Artikel 2 geht die ersuchte zuständige Behörde wie folgt vor:
 - a) sie antwortet schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang III,
 - b) sie unternimmt alles nach vernünftigen Maßstäben in ihrer Macht Stehende, um die gewünschte Zusammenarbeit zu leisten oder die gewünschten Informationen zu liefern,
 - c) sie handelt unverzüglich und stellt sicher, dass sämtliche erforderlichen behördlichen Maßnahmen zügig erfolgen können; dabei berücksichtigt sie die Komplexität des Ersuchens und die Notwendigkeit, Dritte oder andere zuständige Behörden zu beteiligen.
- (2) In dringenden Fällen kann die ersuchte zuständige Behörde das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch mündlich beantworten; Voraussetzung hierfür ist, dass das Ersuchen anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang III beantwortet wird, sofern die ersuchende zuständige Behörde nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

*Artikel 5***Kommunikationsmittel**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nicht anders festgelegt, werden jegliche nach dieser Verordnung zu verwendenden Formulare in Schriftform per Post oder elektronisch übermittelt.
- (2) Bei der Bestimmung des für den jeweiligen Fall geeignetsten Kommunikationsmittels ist Vertraulichkeitserfordernissen, der Dauer des Postweges, dem Umfang des zu übermittelnden Materials und der Benutzerfreundlichkeit beim Zugriff auf die Informationen für die ersuchende zuständige Behörde gebührend Rechnung zu tragen.
- (3) Die zuständigen Behörden müssen die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Gegenstands des Informationsaustauschs während der Übermittlung gewährleisten.

*Artikel 6***Verfahren zur Bearbeitung und Ausführung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

- (1) Die ersuchende zuständige Behörde beantwortet alle Ersuchen der ersuchten zuständigen Behörde um Klarstellung gemäß Artikel 3 Absatz 2 unverzüglich.
- (2) Die ersuchte zuständige Behörde informiert die ersuchende zuständige Behörde unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass sich die Antwort um mehr als fünf Arbeitstage über das in der Eingangsbestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 genannte voraussichtliche Datum hinaus verzögern wird.

(3) Wenn das Ersuchen von der ersuchenden Behörde als dringend eingestuft wurde, müssen die ersuchte und die ersuchende zuständige Behörde eine Vereinbarung darüber treffen, wie häufig die ersuchte zuständige Behörde die ersuchende zuständige Behörde über ihre Bearbeitung des Ersuchens und über das Datum, zu dem voraussichtlich eine Antwort erfolgen kann, informiert.

(4) Die ersuchte und die ersuchende zuständige Behörde arbeiten zusammen, um sämtliche Schwierigkeiten, die bei der Ausführung eines Ersuchens entstehen können, aus dem Weg zu räumen.

(5) Die zuständigen Behörden geben einander Rückmeldung bezüglich des Nutzens der erhaltenen Amtshilfe, bezüglich des im betreffenden Fall, in dem um Amtshilfe ersucht wurde, erzielten Ergebnisses und bezüglich jeglicher Probleme, die bei der Bereitstellung der Amtshilfe aufgetreten sind.

Artikel 7

Mitteilung über Ablehnung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Lehnt es die ersuchte zuständige Behörde gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503, einem Ersuchen nach Artikel 2 der vorliegenden Verordnung ganz oder teilweise zu entsprechen, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formulars in Anhang IV schriftlich mit.

Artikel 8

Verfahren für Ersuchen um Zusammenarbeit, die die Einholung einer Erklärung betreffen

(1) Beinhaltet ein Ersuchen um Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 die Einholung der Erklärung einer Person, so bewerten und berücksichtigen die ersuchende zuständige Behörde und die ersuchte zuständige Behörde im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht Folgendes:

- a) die Rechte der Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, im Einklang mit dem geltenden nationalen und Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- b) die Rechte der Person in Bezug auf die Sprache der Erklärung und Übersetzungsmöglichkeiten,
- c) die Rolle der Mitarbeiter der ersuchten zuständigen Behörde und der ersuchenden zuständigen Behörde bei der Einholung der Erklärung,
- d) die Frage, ob die Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, das Recht hat, sich von einem Prozessbevollmächtigten beraten zu lassen, und — falls dies der Fall ist — den Umfang der Unterstützung dieses Bevollmächtigten bei der Einholung der Erklärung, einschließlich im Zusammenhang mit sämtlichen Aufzeichnungen oder Berichten über die Erklärung,
- e) die Frage, ob die Erklärung auf freiwilliger oder verpflichteter Basis eingeholt wird,
- f) die Frage, ob — basierend auf den Informationen, die zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbar sind — die Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, Zeuge in oder Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Ermittlung ist,
- g) die Frage, ob — basierend auf den Informationen, die zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbar sind — die Erklärung in einem Gerichtsverfahren verwendet werden könnte oder verwendet werden soll,
- h) die Aufzeichnung der Erklärung und die dafür geltenden Verfahren, darunter auch, ob es sich um gleichzeitig festgehaltene oder zusammenfassend notierte schriftliche Protokolle oder um Audioaufzeichnungen oder audiovisuelle Aufzeichnungen handelt,
- i) Verfahren zur Bescheinigung oder Bestätigung der Erklärung durch die Person, die die Erklärung abgibt, darunter auch, ob eine solche Bescheinigung oder Bestätigung nach Einholung der Erklärung erfolgt,

- j) Verfahren für die Übermittlung der Erklärung an die ersuchende zuständige Behörde, einschließlich mit Blick auf das angeforderte Format und die Frist.
- (2) Die ersuchte zuständige Behörde und die ersuchende zuständige Behörde stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter effizient arbeiten und sich über gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Informationen abstimmen können, unter anderem
 - a) zur Terminplanung,
 - b) zur Liste der Fragen, die der Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, gestellt werden, und zu deren Überprüfung,
 - c) zu Reisevorkehrungen oder der Planung von Videokonferenzen, damit sichergestellt wird, dass sich die Vertreter der zuständigen Behörden gegebenenfalls austauschen können, um die Angelegenheit vor der Einholung der Erklärung zu besprechen,
 - d) zu Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Übersetzung.

Artikel 9

Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort

- (1) Betrifft ein Ersuchen um Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 die Durchführung einer Überprüfung oder Ermittlung vor Ort, so konsultieren die ersuchende zuständige Behörde und die ersuchte zuständige Behörde einander darüber, wie dem Ersuchen am besten entsprochen werden kann und inwieweit eine gemeinsame Überprüfung oder Ermittlung vor Ort begründet ist.
- (2) Für die Zwecke der Konsultation gemäß Absatz 1 berücksichtigen die zuständigen Behörden Folgendes:
 - a) den Inhalt des Ersuchens, einschließlich der Frage, ob es angemessen ist, die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort gemeinsam durchzuführen,
 - b) die Frage, ob bei einer grenzüberschreitenden Angelegenheit die zuständigen Behörden separate Untersuchungen einleiten oder ob es sinnvoller wäre, die Angelegenheit gemeinsam zu untersuchen,
 - c) den gesetzlichen und behördlichen Rahmen in den Hoheitsgebieten der jeweiligen zuständigen Behörden, wobei sicherzustellen ist, dass beide zuständigen Behörden die für ihr Verhalten und für sämtliche gegebenenfalls folgenden Verfahren geltenden potenziellen Zwänge und gesetzlichen Einschränkungen kennen, einschließlich im Zusammenhang mit dem Verbot der doppelten Strafverfolgung und der Wahrung der Rechte der von der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort betroffenen Personen,
 - d) die für die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort erforderliche Verwaltung und Leitung,
 - e) die Zuweisung von Mitteln sowie die Beauftragung der Personen, die die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort durchführen sollen,
 - f) die Möglichkeit, einen gemeinsamen Aktionsplan und eine gemeinsame zeitliche Arbeitsplanung festzulegen,
 - g) die von den zuständigen Behörden gemeinsam oder einzeln zu ergreifenden Maßnahmen,
 - h) den gegenseitigen Austausch der gesammelten Informationen und der Berichte über die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen.
- (3) Führt die ersuchte zuständige Behörde selbst die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503 durch, so hält sie die ersuchende zuständige Behörde über den Fortgang der Überprüfung oder Ermittlung auf dem Laufenden und übermittelt ihre Erkenntnisse rechtzeitig.
 - a) Zuständige Behörden, die beschließen, eine gemeinsame Überprüfung oder Ermittlung vor Ort gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1503 durchzuführen,
 - b) bleiben ständig miteinander im Dialog, um die Informationsbeschaffung und die Tatsachenfeststellung zu koordinieren,

- c) arbeiten bei der Durchführung der gemeinsamen Überprüfung oder Ermittlung vor Ort eng zusammen und kooperieren miteinander,
- d) identifizieren die konkreten gesetzlichen Voraussetzungen, die für den Gegenstand der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort gelten,
- e) unterstützen sich gegenseitig bei den anschließenden Vollstreckungsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, einschließlich bei der Koordinierung der sich aus der gemeinsamen Überprüfung oder Ermittlung vor Ort ergebenden Verfahren oder sonstigen Durchsetzungsmaßnahmen oder gegebenenfalls bei den Aussichten auf eine Streitbeilegung,
- f) einigen sich gegebenenfalls zu allen folgenden Punkten:
- g) Entwurf eines gemeinsamen Aktionsplans, der den Gegenstand, den Charakter und den zeitlichen Ablauf der zu ergreifenden Maßnahmen enthält, darunter auch die Aufgabenverteilung bei der Übermittlung der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der Prioritäten der jeweiligen zuständigen Behörden,
- h) Identifizierung und Beurteilung etwaiger gesetzlicher Einschränkungen oder Zwänge und Unterschiede bei den Verfahren im Hinblick auf Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen oder andere Verfahren, einschließlich Identifizierung und Beurteilung der Rechte der Personen, die Gegenstand der Ermittlung sind,
- i) Identifizierung und Beurteilung konkreter gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, die das Ermittlungs- sowie das Vollstreckungsverfahren beeinflussen könnten, einschließlich der Selbstbelastung,
- j) Strategie gegenüber Öffentlichkeit und Presse,
- k) beabsichtigte Verwendung der während der gemeinsamen Überprüfung oder Ermittlung vor Ort ausgetauschten Informationen.

Artikel 10

Informationsaustausch ohne vorherige Aufforderung

- (1) Liegen einer zuständigen Behörde Informationen vor, die ihrer Ansicht nach einer anderen zuständigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 helfen würden, so übermittelt sie diese Informationen unter Verwendung des Standardformulars in Anhang III der vorliegenden Verordnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes: Falls die zuständige Behörde, die die Informationen übermittelt, der Ansicht ist, dass die Informationen dringend weitergegeben werden sollten, so kann sie sie zunächst mündlich übermitteln; Voraussetzung ist, dass die Informationen anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unter Verwendung des Formulars in Anhang III übermittelt werden, sofern die empfangende Behörde nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Formular für ein Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch**

Aktenzeichen:

Datum:

Allgemeine Informationen

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchende zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Namen einfügen],

nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ bitten wir in nachstehend beschriebener Angelegenheit um Amtshilfe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

Bitte antworten Sie bis zum *[vorläufiges Datum für die Antwort und bei dringenden Fällen eine Frist für die Übermittlung der Informationen eintragen]*; falls dies nicht möglich ist, geben Sie bitte an, bis wann Sie voraussichtlich in der Lage sind, die erbetene Hilfe zu leisten.

Art des Ersuchens

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Beaufsichtigung (Bereitstellung von Informationen, Einholung einer Erklärung, Sonstiges)
- ☐ Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort
- ☐ Durchsetzung
- ☐ Zulassungsverfahren

Gründe für das Ersuchen

.....
.....
.....

[Bitte nennen Sie die sektorbezogene(n) Rechtsvorschrift(en), der bzw. denen zufolge die ersuchende Behörde in dieser Angelegenheit zuständig ist.]

Das Ersuchen betrifft [eine Zusammenarbeit] oder [einen Informationsaustausch] zu

.....
.....
.....
.....
.....

[Beschreiben Sie bitte den Gegenstand des Ersuchens, was mit der Zusammenarbeit bzw. dem Informationsaustausch bezweckt wird, welche Tatsachen der Ermittlung das Ersuchen begründen und inwieweit die Amtshilfe zur Erfüllung der Aufgabe beiträgt.]

Unter Bezugnahme auf.....
.....
.....
.....

[Bitte machen Sie hier gegebenenfalls nähere Angaben zu dem vorangegangenen Ersuchen, damit dieses ermittelt werden kann.]

Beaufsichtigung (Bereitstellung von Informationen, Einholung einer Erklärung)

Bereitstellung von Informationen

- a) Bitte beschreiben Sie detailliert die konkreten Informationen, die angefordert werden, und begründen Sie, warum diese Informationen hilfreich sind. Nennen Sie, falls bekannt, die Personen, die vermutlich im Besitz dieser Informationen sind, und/oder geben Sie an, wo die Informationen eingeholt werden können.

.....
.....
.....
.....

- b) Wenn das Ersuchen die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch im Zusammenhang mit einem bestimmten übertragbaren Wertpapier, einem für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrument oder einem Kredit im Rahmen eines Schwarmfinanzierungsangebots betrifft, machen Sie bitte folgende Angaben:

Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots:

[Bitte fügen Sie die genaue Beschreibung des Schwarmfinanzierungsangebots ein, einschließlich der in Artikel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119 ⁽²⁾ der Kommission]

Persönliche Kennung:

[Bitte fügen Sie die Identität jeder mit dem Schwarmfinanzierungsangebot verbundenen Person und/oder des betreffenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters ein.]

Datum:

[Bitte fügen Sie das Datum der Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots auf der Schwarmfinanzierungsplattform ein.]

- c) Werden Informationen zu den Geschäften oder Tätigkeiten einer Person angefordert, nennen Sie diese bitte so genau wie möglich, damit die Person identifiziert werden kann.

.....
.....
.....
.....

- d) Werden die angeforderten Informationen als sensibel eingestuft (auch mit Blick auf die Durchführung von Ermittlungen), geben Sie bitte an, inwieweit die Informationen sensibel sind und welche Vorsichtsmaßnahmen gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Erhebung der Informationen zu ergreifen sind.

.....

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt (Siehe Seite 63 dieses Amtsblatts.)

.....

.....

.....

e) Bitte führen Sie etwaige weitere Angaben an.

.....

.....

.....

.....

[Bitte geben Sie an, ob die ersuchende zuständige Behörde im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ersuchens mit einer anderen Behörde oder Strafverfolgungsbehörde ihres Mitgliedstaats oder mit einer anderen Behörde, die nach dem Wissen der ersuchenden Behörde ein aktives Interesse am Gegenstand des Ersuchens hat, in Kontakt stand oder stehen wird.]

f) Bitte legen Sie bei dringenden Ersuchen und etwaiger Fristsetzung umfassend dar, warum das Ersuchen dringend ist, und begründen Sie die für die Bereitstellung der Informationen gesetzten Fristen.

Einholung einer Erklärung

Geben Sie bitte Folgendes an:

a) Erklärung: an Eides statt ☐/als Zusicherung ☐ falls zulässig, weder noch ☐

b) Notwendigkeit und Zweck der Einholung einer Erklärung:

.....

.....

.....

c) Name der Person(en), von der/denen die Erklärung eingeholt werden soll:

.....

.....

.....

[Bitte fügen Sie Details zu den Personen ein, von denen die Erklärung eingeholt werden soll, um es der ersuchten Behörde gegebenenfalls zu ermöglichen, das Vorladeverfahren einzuleiten.]

d) Detaillierte Beschreibung der angeforderten Informationen, einschließlich einer vorläufigen Fragenliste (falls zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbar).

.....

.....

.....

.....

e) Etwaige weitere nützliche Angaben:

.....

.....

[Falls die ersuchende zuständige Behörde wünscht, dass ihre Mitarbeiter in die Einholung der Erklärung eingebunden werden, fügen Sie bitte detaillierte Informationen zu den beteiligten Beamten der ersuchenden zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine Beschreibung etwaiger gesetzlicher Anforderungen und Verfahrensvorschriften ein, die einzuhalten sind, um die Zulässigkeit der Erklärung im Hoheitsgebiet der ersuchenden zuständigen Behörde sicherzustellen.]

Überprüfung oder Ermittlung vor Ort

Falls das Ersuchen eine Überprüfung oder Ermittlung vor Ort betrifft, machen Sie bitte Angaben, anhand derer der Empfänger beurteilen kann, welche der in Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2020/1503 genannten Maßnahmen er ergreifen kann und ob er ein Interesse an der Einleitung einer gemeinsamen Überprüfung oder Ermittlung vor Ort haben könnte. Bitte stellen Sie dem Empfänger außerdem Informationen zum Vorschlag der ersuchenden zuständigen Behörde für die Überprüfung oder Ermittlung, zu der zugrunde liegenden Begründung und den Vorteilen zur Verfügung.

.....

[Bitte führen Sie alle relevanten Informationen an, die der Empfänger des Ersuchens benötigt, um die erforderliche Amtshilfe zu leisten.]

.....

Durchsetzung

a) Bitte beschreiben Sie detailliert die konkreten Informationen, die angefordert werden, und begründen Sie, warum diese Informationen hilfreich sind.

.....

.....

.....

.....

b) Wenn das Ersuchen die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch im Zusammenhang mit einem bestimmten übertragbaren Wertpapier, einem für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrument oder einem Kredit im Rahmen eines Schwarmfinanzierungsangebots betrifft, machen Sie bitte folgende Angaben:

Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots:

[Bitte fügen Sie die genaue Beschreibung des Schwarmfinanzierungsangebots ein, einschließlich der in Artikel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119]

Persönliche Kennung:

[Bitte fügen Sie die Identität jeder mit dem Schwarmfinanzierungsangebot verbundenen Person und/oder des betreffenden Schwarmfinanzierungsdienstleisters ein.]

Datum:

[Bitte fügen Sie das Datum der Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots auf der Schwarmfinanzierungsplattform ein.]

Zulassungsverfahren

a) Gegenstand:

.....
.....
.....

b) Angaben zum Zulassungsverfahren:

.....
.....
.....

c) Bitte nennen Sie gegebenenfalls alle anderen beteiligten zuständigen Behörden:

.....
.....
.....

[Führen Sie diese Angaben hier auf oder verweisen Sie auf einen gesonderten Anhang, der die Informationen enthält.]

d) Angeforderte Informationen:

.....
.....
.....

[Bitte legen Sie im Einzelnen dar, welche Informationen und gegebenenfalls Unterlagen Sie benötigen, und begründen Sie, warum diese Informationen für die Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.]

e) Etwaige weitere nützliche Angaben:

.....
.....
.....

[Machen Sie etwaige weitere relevante Angaben. Wenn die angeforderten Informationen als sensibel eingestuft werden, weisen Sie bitte auf die Sensibilität dieser Informationen und auf sämtliche Vorsichtsmaßnahmen hin, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Informationen zu ergreifen sind.]

Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANHANG II

Formular für die Eingangsbestätigung**Eingangsbestätigung**

Aktenzeichen:

Datum:

VON:

Mitgliedstaat:

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Ersuchende zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) *[Namen einfügen]*,

Ihrem Ersuchen *[Aktenzeichen des Ersuchens einfügen]* entsprechend bestätigen wir hiermit dessen Eingang am *[Datum einfügen, an dem das Ersuchen um Zusammenarbeit oder Informationen eingegangen ist]*.

Eine Antwort wird Ihnen voraussichtlich bis zu folgendem Datum zugehen:

Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANHANG III

**Formular für die Beantwortung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch
und für den Informationsaustausch ohne vorherige Aufforderung****[Beantwortung eines Ersuchens um Zusammenarbeit oder Informationsaustausch] [Informations-
austausch ohne vorherige Aufforderung]**

Aktenzeichen:

Datum:

Allgemeine Informationen

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchende zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) *[Namen einfügen]*,wir bestätigen, dass Ihr Ersuchen vom *[TT.MM.JJJJ]* mit dem Aktenzeichen *[Aktenzeichen einfügen]* von uns bearbeitet wurde *[im Falle eines Informationsaustauschs ohne vorherige Aufforderung nicht zutreffend]*.**Eingeholte Informationen**.....
.....

.....
.....
[Liegen die Informationen vor, legen Sie diese bitte hier dar oder erläutern Sie, wie sie zur Verfügung gestellt werden.]

[Im Falle eines Informationsaustauschs ohne vorherige Aufforderung geben Sie bitte an, welche Informationen unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.]

[Die bereitgestellten Informationen sind vertraulich und werden gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und unter der Voraussetzung, dass sie gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 vertraulich behandelt werden, an [Bezeichnung der ersuchenden zuständigen Behörde einfügen] übermittelt.] [oder] [Die bereitgestellten Informationen können gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 bekannt gegeben werden.]

[Bezeichnung der ersuchenden oder empfangenden zuständigen Behörde einfügen] muss die Anforderungen des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 erfüllen.

Bitte erläutern Sie gegebenenfalls jede Klarstellung, die Sie im Zusammenhang mit den konkreten angeforderten Informationen benötigen:

.....
.....
.....
.....

Bitte geben Sie auf eigene Initiative sämtliche wichtigen Informationen an, die bei der Zusammenarbeit oder dem Informationsaustausch für die Zwecke des Ersuchens weiter hilfreich sein könnten:

.....
.....
.....
.....

Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

ANHANG IV

Formular für die Mitteilung über Ablehnung**Mitteilung über Ablehnung**

Aktenzeichen:

Datum:

VON:

Mitgliedstaat:

Ersuchende zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

AN:

Mitgliedstaat:

Empfänger:

Anschrift:

(Kontaktdaten der Anlaufstelle)

Bezeichnung:

Telefon:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) *[Namen einfügen]*,

unter Bezugnahme auf Ihr Ersuchen *[Aktenzeichen des Ersuchens einfügen]* müssen wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ nicht tätig werden können.

Die Ablehnung ihres Ersuchens stützt sich auf den folgenden außergewöhnlichen Umstand:

.....
[Bitte beschreiben Sie den einschlägigen außergewöhnlichen Umstand gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2020/1503].

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

Unsere Entscheidung, Ihrem Ersuchen nicht nachzukommen, wird folgendermaßen begründet:

.....
.....

[Bitte führen Sie eine vollständige Begründung dafür an, warum der Empfänger dem Ersuchen der ersuchenden zuständigen Behörde um Zusammenarbeit oder um Informationen nicht nachkommt, und zwar unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Umstands, auf den sich die Ablehnung stützt.]

Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und von den jeweils zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet. Insbesondere tragen sowohl die ESMA als auch die jeweils zuständigen Behörden dafür Sorge, dass den betroffenen Personen alle einschlägigen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es in KAPITEL III „Rechte der betroffenen Person“ Abschnitt 2 „Informationspflicht und Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten“ der vorgenannten Verordnungen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2123 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2022**

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren, die die zuständigen Behörden bei der Mitteilung der nationalen, für Schwarmfinanzierungsdienstleister geltenden Marketinganforderungen an die ESMA verwenden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufsichtsrechtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die nationalen Anforderungen an Marketingmitteilungen können Hindernisse für in der gesamten Union tätige Schwarmfinanzierungsdienstleister bedeuten. Mit Standardformularen, Vorlagen und Verfahren für die Mitteilungen der zuständigen nationalen Behörden an die ESMA wird sichergestellt, dass die von der ESMA gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/1503 zu erstellenden Veröffentlichungen klar sind und zu einer Verringerung der Rechtsunsicherheit führen. Um der ESMA die Bearbeitung dieser Mitteilungen und die Erfüllung der ihr mit Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/1503 auferlegten Veröffentlichungspflichten zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden verpflichtet werden, die ESMA innerhalb bestimmter Fristen über eine eigene Adresse und unter Verwendung harmonisierter Standardformulare und Vorlagen zu unterrichten.
- (2) Damit die ESMA die Mitteilungen einfacher bearbeiten kann, sollten die zuständigen Behörden eine der beiden Vorlagen verwenden, je nachdem, ob sie eine Mitteilung gemäß Artikel 28 Absatz 2 oder gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 machen.
- (3) Diese Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden.
- (4) Die ESMA hat zu den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, auf denen diese Verordnung beruht, öffentliche Anhörungen durchgeführt, die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —
- (5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ angehört und hat am 1. Juni 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anlaufstelle

Die ESMA teilt den zuständigen Behörden die Kontaktdaten (einschließlich der elektronischen Adresse) mit, die für Mitteilungen gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 zu verwenden sind.

Artikel 2

Frist

- (1) Die zuständigen Behörden übermitteln die in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 genannte Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 28. November 2022.
- (2) Die zuständigen Behörden nehmen die Mitteilung gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 vor, bevor die entsprechende Änderung in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft tritt.

Artikel 3

Vorlagen und Übermittlung

- (1) Für Mitteilungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 verwenden die zuständigen Behörden die Vorlage in Anhang I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Für Mitteilungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 verwenden die zuständigen Behörden die Vorlage in Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Die zuständigen Behörden übermitteln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorlagen an die von der ESMA gemäß Artikel 1 bereitgestellte elektronische Adresse.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Vorlage für die Mitteilungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503

ABSCHNITT A

Allgemeine Informationen

Datum der Mitteilung:

VON:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Offizielle Anschrift:

Angaben zu der Person, die für die Mitteilung verantwortlich ist:

Name:

Telefon:

E-Mail:

ABSCHNITT B
Angaben zu den mitgeteilten, für Marketingmitteilungen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Feld	Unterfeld	Beschreibung
1	Umfasst eine Mitteilung mehrere nationale Maßnahmen, so sind die Angaben in den Unterfeldern 1 bis 7 für jede mitgeteilte nationale Maßnahme zu wiederholen und auszufüllen.	
	1	Art der nationalen Maßnahme
	2	Offizieller Titel der mitgeteilten, für Marketingmitteilungen von Schwarzfinanzierungsdienstleistern geltenden nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift in der Originalsprache
	3	Übersetzung des offiziellen Titels der unter Ziffer 2 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschrift in eine in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache
	4	Datum des Inkrafttretens der mitgeteilten Rechts- oder Verwaltungsvorschrift im nationalen Rechtssystem
	5	Hyperlink zum entsprechenden Abschnitt der offiziellen Website des Mitgliedstaats, der den vollständigen Wortlaut der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschrift enthält
	6	Zusammenfassung der Rechts- und Verwaltungsvorschrift (in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache)
	7	Zusätzliche Angaben (optional)

ANHANG II

Vorlage für die Mitteilungen nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1503

ABSCHNITT A

Allgemeine Informationen

Datum der Mitteilung:

VON:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Offizielle Anschrift:

Angaben zu der Person, die für die Mitteilung verantwortlich ist:

Name:

Telefon:

E-Mail:

ABSCHNITT B

Angaben zu Änderungen an auf Marketingmitteilungen anzuwendenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Feld	Unterfeld	Beschreibung
1	<i>Betrifft eine Mitteilung mehrere Änderungen an einer einzigen nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, so sind die Unterfelder 1 bis 8 einmal unter Angabe aller diese nationale Maßnahme betreffenden Änderungen auszufüllen.</i> Betrifft eine Mitteilung Änderungen an mehreren nationalen Maßnahmen, so sind die Angaben in den Unterfeldern 1 bis 8 für jede dieser geänderten nationalen Maßnahmen zu wiederholen und auszufüllen.	
1	Art der nationalen Maßnahme	Erläutern Sie bitte, ob es sich bei der mitgeteilten nationalen Maßnahme, die eine Rechts- oder eine Verwaltungsvorschrift ändert, um eine Rechts- oder eine Verwaltungsvorschrift handelt.
2	Offizieller Titel der mitgeteilten, für Marketingmitteilungen von Schwarmfinanzierungsdienstleistern geltenden nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift in der Originalsprache	
3	Übersetzung des offiziellen Titels der unter Ziffer 2 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschrift in eine in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache	
4	Datum der Annahme der mitgeteilten Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder des mitgeteilten sonstigen Rechtsakts, auf deren bzw. dessen Grundlage sich die ursprünglich gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 übermittelten Informationen ändern	
5	Datum des Inkrafttretens der mitgeteilten Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder des mitgeteilten sonstigen Rechtsakts, auf deren bzw. dessen Grundlage sich die ursprünglich gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 übermittelten Informationen ändern	
6	Hyperlink zum entsprechenden Abschnitt der offiziellen Website des Mitgliedstaats, der den vollständigen Wortlaut der nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder des sonstigen Rechtsakts enthält	
7	Zusammenfassung der gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 mitgeteilten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift in der aktualisierten, in diesem Formular mitgeteilten Fassung (in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache)	
8	Zusätzliche Angaben (optional)	

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)